

Inhaltsverzeichnis Satzung des Mut fördern e.V.:

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Einschränkung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Der Vorstand	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Gang der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Geschäftsführer*in	7
§ 13 Gründungsgremium	8
§ 14 Schlichtungskommission und Beirat	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mut fördern e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens durch Hilfen für Behinderte, § 52 Nr. 10 Abgabenordnung, oder von Behinderungen bedrohter Menschen, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.

2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die bundesweite Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die mit einer psychischen Erkrankung insbesondere einer Depression leben sowie derer Angehörigen.

Diese Unterstützung erfolgt selbst und unmittelbar, insbesondere durch folgende Maßnahmen im Sinne der Selbsthilfeförderung:

- a) **Schaffung von Austausch- und Begegnungsräumen**, insbesondere in Form von Durchführung regelmäßiger Überlandtouren, bei denen Betroffene sowie Nichtbetroffene als Teilnehmer und am Wegesrand Angesprochene in Austausch kommen sowie Zurverfügungstellung und Betreuung eines Online-Forums,
- b) **Förderung der Betroffenenkompetenz**, insbesondere durch Wochenend-Seminare und Wochenpraktika zu Themen wie „Umgang mit Medien“, „Stigma-freie Kommunikation“,
- c) **Anregung für die Bildung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen**,
- d) **Entstigmatisierung und Öffentlichkeitsarbeit** im Sinne der Aufklärung über eine oder mehrere Erkrankungen sowie über das Wirken der Selbsthilfe, insbesondere in Form von Durchführung bundesweit medienwirksamer Fahrradtouren – z.B. auf Tandems,
- e) **sowie Kooperation und Vernetzung mit Vereinen und Gruppen**, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

A) bis d) werden jedes Jahr z.B. in Form von drei bundesweiten Wochenendseminaren in Niederkaufungen praktiziert.

Der Satzungszweck kann auch durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Insoweit kann der Verein auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung handeln.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ und „Mildtätige Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nimmt keine Gelder oder Leistungen aus der pharmazeutischen Industrie entgegen.

9. Der Verein kann mit anderen privaten und öffentlichen Körperschaften kooperieren, Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen. Über diese Aktivitäten ist auf der Vereinswebsite zu berichten.

10. Für die Änderung des Satzungszweckes ist eine Mehrheit von 75% der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

11. Satzungsänderungen, die Finanzamt, Amtsgericht oder andere Behörden verlangen, kann der geschäftsführende Vorstand alleine und ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Gründungsgremiums vornehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Neue Mitglieder, die angeben, im Laufe ihres Leben nicht von einer psychischen Erkrankungen betroffen gewesen zu sein, können nur dann aufgenommen werden, wenn weiterhin mindestens 50% der Mitglieder Menschen sind, die angeben, im Laufe des Lebens von einer psychischen Erkrankungen betroffen gewesen zu sein.

2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

3. Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen sein können, unterstützen den Verein als außerordentliche Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Sach- oder Arbeitsleistungen. Sie besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Einschränkung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann die Mitgliedschaften im Sinne einer Vereinsstrafe oder auch auf Antrag eines Mitglieds bis auf Widerruf in einen ruhenden Status verwandeln, d.h. dass das Mitglied fortan keine Beiträge zu zahlen hat und das aktive und passive Stimmrecht verliert. Dieser ruhende Mitgliedsstatus hindert kein Mitglied daran, seine üblichen vereinsinternen Rechtsmittel (z.B. Anrufung der Mitgliederversammlung oder eines Schiedsgerichts) wahrzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden; im Übrigen fällt der Mitgliedsbeitrag für

ein vollständiges Kalenderjahr an.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwider handelt und/oder sich vereinsschädigend verhält (z.B. durch üble Nachrede, Behinderung von Arbeitsschritten, wiederholtem Zuwiderhandeln entgegen der Vereinsordnung etc.), mit sofortiger Wirkung ausschließen; für einen Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Vorstandsstimmen erforderlich.

§ 6 Beiträge

1. Beiträge werden von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erhoben.

2. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen sowie einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit geben, Beiträge alternativ durch entsprechende ehrenamtliche Arbeitsleistung zu erbringen. Einfache Zuarbeiten wie vorbereitende Arbeitsleistungen bestehen aus mit dem Vorstand

- a) abgesprochenen Vereinsmaßnahmen wie z.B. aufräumen vor/nach Versammlungen, Öffentlichkeitsaktionen etc.,
- b) abgesprochener Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Satzungszweckes,
- c) abgesprochenen anderen speziellen Aufgaben im Sinne des Satzungszweckes.

Höchstgrenze an ehrenamtlichen Arbeitsleistungen ist der Gegenwert des aktuell geltenden ermäßigten Beitragssatzes. Basis der Berechnung ist der anderthalbfache jeweils geltende Mindeststundenlohn.

3. Über Art, Fälligkeit und Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Erhöhungen um mehr als die kumulierte Inflationsrate der vorangegangenen Jahre seit der letzten Festlegung sowie bei Erhöhung von mehr als 20% bedürfen einer zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung – alle geringeren Erhöhungen bedürfen der üblichen einfachen Mehrheit. Für eine drastische Beitragserhöhung ab 100% bedarf es einer Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Gründungsgremium,
3. der Vorstand,
4. möglicherweise der/die Geschäftsführer*in und
5. möglicherweise eine Schlichtungskommission und/oder ein Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand kann aus bis zu neun natürlichen Personen bestehen, bei denen es sich um Vereinsmitglieder handeln muss. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Das letztgenannte Amt kann auch von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder bei Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, sofern vorhanden.

Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

3. Die Beschlüsse des Vorstands werden von dem/der Schriftführer*in oder einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert und unterschrieben. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Gründungsgremiums vorgeschlagen und gewählt (§13.3b). Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gründungsgremiums, bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Gremiumsmitglieder mit der längsten Mitgliedsdauer im Gremium den Ausschlag. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

6. Der **geschäftsführende** Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

8. Der Vorstand kann eine Schlichtungskommission und/oder einen Beirat bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Viertel (1/4) der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

2. Über eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder bei der Feststellung der Tagesordnung entschieden. Finden sich mehr als fünf stimmberechtigte Personen, die geheim abstimmen möchten, muss geheim abgestimmt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Feststellen der Tagesordnung,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des oder der KassenprüferIn,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Person/en für die Dauer von einem Jahr, die mit der Kassenprüfung betraut ist/sind,
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Gesetz oder Satzung vorbehaltenen oder vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 11 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die

Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – wenn nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Mitgliederversammlungen dürfen auch online stattfinden, wobei alles o.g. seine Gültigkeit behält. Für eine Online-Mitgliederversammlungen gelten zusätzlich folgende Dinge: Alle anwesenden Stimmberechtigten müssen Zugang zu einer vom Vorstand überprüften Anwendung haben, mit der sie ihre Stimme von einem digitalen Gerät, z.B. ihrem Smartphone oder Tablet, abgeben können. Das gewählte technische Verfahren muss Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen, sowie optional auch Anonymität gewährleisten: Die Anwender müssen sich mit einer mindestens durch individuelle Benutzernamen-Passwort-Kombinationen geschützte Authentifikation als wahlberechtigtes Mitglied und bei nicht-anonymen Wahlen auch bzgl. ihrer Identität verifizieren. Dieses Verfahren darf auch bei Präsenzversammlungen zur Stimmabgabe genutzt werden.

§ 12 Geschäftsführer*in

1. Dem/der Geschäftsführer*in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Abschlusses der Anstellungsverträge mit Mitarbeitern. Im Rahmen ihrer Geschäftsführung folgt diese Person den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Sie ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie ist berechtigt, auf den Namen und die Inhaberschaft des Vereins lautende Konten bei Banken und Sparkassen einrichten und/oder löschen zu lassen und ohne weitere Zustimmung des Vorstandes über das Guthaben der Vereinskonten zu verfügen. Sie ist nicht berechtigt, für diese Konten Kredite aufzunehmen, sofern nicht eine Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall hierzu vorliegt.

2. Der/die Geschäftsführer*in steht – sofern vorhanden – der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er/Sie konzipiert Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen, unterbreitet sie dem Vorstand oder führt diese aus.

3. Der/Die Geschäftsführer*in kann vom Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB nur für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit werden.

§ 13 Gründungsgremium

1. Ein Gremium des Vereins ist das Gründungsgremium. Für Wahl, Abberufung und Neubestellung des Gründungsgremiums ist eine Mehrheit von 95% der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Das Gründungsgremium besteht mindestens aus einem Mitglied. Die Amtszeit endet spätestens mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

2. 25% der Mitglieder des Gründungsgremiums können die Versammlung des Gremiums einberufen.

3. Über folgende Sachverhalte entscheidet das Gründungsgremium:

a) Genehmigung der zuvor per Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks im Sinne eines Vetorechts,

b) Vorschlag und Benennung des Vorstandes,

c) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,

d) Genehmigung der Geschäftsordnungen oder deren Änderungen.

Für o.g. Punkte entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gründungsgremiums, bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Gremiumsmitglieder mit der längsten Mitgliedsdauer im Gremium den Ausschlag.

Das Gremium ist beschlussfähig mit einer Mitgliederzahl von mindestens zwei Personen. In Zeiten, in denen das Gremium nur aus einer Person besteht, gehen o.g. Befugnisse auf die Mitgliederversammlung über.

§ 14 Schlichtungskommission und Beirat

1. Der Verein kann darüberhinaus eine Schlichtungskommission und/oder einen Beirat als weitere Organe berufen. Mitglieder von Schlichtungskommission bzw. Beirat müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre und kann durch den Vorstand verlängert werden.

2. Schlichtungskommission bzw. Beirat unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder dieser beiden Organe wählen jeweils eine vorsitzende Person.

3. Die Aufgaben der Schlichtungskommission bestehen primär aus Streitschlichtung zwischen Mitgliedern unabhängig von etwaigen Ämtern. Die Schlichtungskommission hat keinerlei zivilrechtliche Relevanz, sondern soll als Vorstands-unabhängige Möglichkeit dienen, intern bei strittigen Angelegenheiten zu vermitteln.

Die Aufgaben des Beirats bestehen aus Repräsentation, beratender Mitwirkung bei der Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins sowie der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.

4. Organe treten nach Bedarf und auf Grund eigener Entscheidung zusammen. Die weiteren Details regelt das Organ in einer eigenen Verfahrensgeschäftsordnung.

Nr.) Ort, Datum

Unterschrift

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)
